

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 1995

1981. Nutzungsplanung Weiach (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Revision der Nutzungsplanung Weiach (RRB Nr. 2470/1994) wurden Art. 26³⁶ der BZO sowie die Waldabstandslinie im Bereich der Parzelle Nr. 197.7 von der Genehmigung ausgenommen.

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. März 1994 wurde der Gemeinderat ermächtigt, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Genehmigungs- und Rekursentscheiden als notwendig erweisen. Gestützt darauf hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 31. März 1995 Art. 26³⁶ der BZO sowie die Waldabstandslinie im Bereich der Parzelle Nr. 197.7 im Sinne des Genehmigungsvorbehaltes geändert. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Ergänzungsvorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weiach vom 31. März 1995 festgesetzte Ergänzung von Art. 26³⁶ der BZO und der Waldabstandslinie im Bereich der Parzelle Nr. 197.7 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach, 8433 Weiach (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Ergänzungsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi